>> **Anlage 1** zur Vergnügungssteuersatzung

↓ (Zutreffendes ankreuzen)

Vergnügungssteuer	☐ **-anmeldung**
	☐ **-veränderung**
	☐ **-abmeldung**

Eingangsstempel:

(vom Amt auszufüllen)

Aktenzeichen:

Zuständigkeit: Steuerabteilung

Tel.: 039204/781-221

Fax: 039204/781-460

E-Mail: steueramt@hohe-boerde.de

Steuerschuldner:

Herr/Frau/Firma: _____ *Telefon:* _____

Anschrift: _____ *E-Mail:* _____

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Aufstellungs-/Veranstaltungsort:

Herr/Frau/Firma: _____

Anschrift: _____

_____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen:

↓ **(1)** Die Steuererhebung erfolgt bei **Geräten** je Kalendermonat:

☐ a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis
i.H.v. 15 v.H. *Anzahl:* ☐ *Meldung ab:* ☐

☐ b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl
i.H.v. 50,00 € *Anzahl:* ☐ *Meldung ab:* ☐

☐ c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl
i.H.v. 800,00 € *Anzahl:* ☐ *Meldung ab:* ☐

Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt.

(2) Die Steuererhebung erfolgt bei **Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern** je Kalendermonat:

☐ a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten
i.H.v. 20 v.H. *Meldung ab bzw. Zeitraum:* ☐

☐ b) bei Videokabinen nach deren Anzahl
i.H.v. 50,00 € *Anzahl:* ☐ *Meldung ab:* ☐

Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat.

(3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie **nicht nach § 3 (1) – (2)** festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*:

☐ i.H.v. 20 v.H.

Veranstaltungszeitraum: ☐
Veranstaltungsart: ☐
Veranstaltungsfläche: ☐

Die Roheinnahmen* sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) abzugeben.

→ *Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:* _____

(Unterschrift) (Datum)

Sonstige Bemerkungen des Steuerschuldners: ↓

Hinweis: Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

Die mit * gekennzeichneten Wörter sind im § 6 (Begriffsbestimmung) der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde näher erläutert.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Hinweisen der Gemeinde Hohe Börde auf unserer Internetseite.